

Merkblatt

zuwendungsfähige Ausgaben bei Festbetragsfinanzierung

Stand: Dezember 2024

Allgemeines

Als Zuwendungsempfänger gelten für Sie die mit dem Zuwendungsbescheid für verbindlich erklärten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk).

Gemäß Nr. 1.1 ANBest-P/ANBest-Gk sind Sie als Zuwendungsempfänger verpflichtet, die Zuwendung wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Dieses Merkblatt gibt Ihnen einen ersten Überblick über zuwendungsfähige Ausgaben bei der Festbetragsfinanzierung im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“.

Zur wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung gehört, dass Sie die Vorteile des Wettbewerbs nutzen und die bzw. den wirtschaftlich günstigsten Vertragspartner*in auswählen. Vergleichsangebote sind aktenkundig zu machen, angebotene Skonti und Rabatte müssen in Anspruch genommen werden. Weiterhin ist das Vergaberecht zu beachten. Weiterführende Informationen hierzu finden Sie in den Merkblättern zur Vergabe von Leistungen.

Entsprechend der Jährlichkeit des Bundeshaushalts sind die Ihnen bewilligten Bundesmittel nicht in das folgende Haushaltsjahr übertragbar. Die Bundesmittel dürfen daher grundsätzlich nur im betreffenden Haushaltsjahr und nicht zur Rechnungsabgleichung im folgenden Jahr verwendet werden.

Ausgaben sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig, wenn:

- der Leistungszeitraum oder Zahlungsfluss außerhalb des Bewilligungszeitraums liegen und/oder
- die Ausgaben nicht direkt zur Zielerreichung des Projekts beitragen.

Personal- und Sachkostenpauschale

Entsprechend der Förderrichtlinie „Demokratie leben!“ (Ziffer V. Absätze 2-4) erfolgt die Bewilligung von Personalkosten in Form einer Pauschale, welche auf Basis der Tabelle des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) „Personal- und Sachkosten für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen; Übersicht über die Kostenblöcke“ jährlich in einem „Demokratie leben!“-Rundschreiben festgelegt wird.

Festbeträge für die Personalkostenförderung in der 3. Förderperiode des Bundesprogramms "Demokratie leben!" hier: für 2025					
Mittelwerte pro Gruppe	Steuerpflichtiges Brutto	(sonstige) Personalnebenkosten	Gemeinkosten-zuschlag auf das steuerliche Brutto in Höhe von 29,4 %	Zwischensumme	„Demokratie leben!“-spezifischer Wert (= 90 %)
E 5 - E 9a	43.951,00 €	12.256,00 €	12.921,59 €	69.128,59 €	62.215,00 €
E 9b - E 12	61.825,00 €	16.385,00 €	18.176,55 €	96.386,55 €	86.747,00 €
E 13 - E 15 Ü	72.123,00 €	18.403,00 €	21.204,16 €	111.730,16 €	100.557,00 €

Personalkostenpauschale

Die Personalkostenpauschale umfasst neben dem steuerpflichtigen Brutto, die Personalnebenkosten, sonstige Personalnebenkosten sowie einen Gemeinkostenzuschlag auf das steuerpflichtige Brutto in Höhe von 29,4 %.

Das steuerpflichtige Brutto ist jeweils als Mittelwert für die Entgeltgruppen des mittleren (E5-E9a), gehobenen (E9b-E12) und höheren (E13-E15Ü) Dienstes festgelegt.

Der Gemeinkostenzuschlag auf das steuerliche Brutto in Höhe von 29,4 % ist eine Umlage für Kosten von nicht unmittelbar an der Projektumsetzung beteiligte Querschnittseinheiten Ihrer Organisation. Der Gemeinkostenzuschlag dient der Deckung dieser Kosten, wenn und sofern sie in Ihren Organisationen tatsächlich anfallen. Hierzu zählen z.B. Geschäftsführung/Leitung, interne Beauftragte (z.B. Datenschutzbeauftragte), Controlling, Arbeitsschutz, Lohnbuchhaltung, Informationstechnik usw.

Einhaltung des Besserstellungsverbot

Bei Projektförderungen entsprechend den Regelungen der ANBest-P ist das Besserstellungsverbot (vgl. Nr. 1.3 ANBest-P) zu beachten, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand finanziert werden.

Die dem Besserstellungsverbot unterliegenden Zuwendungsempfänger dürfen ihren Beschäftigten weder Entgelte über Tarif des öffentlichen Dienstes (TVöD) noch sonstige über- oder außertarifliche Leistungen gewähren (Nr. 1.3 ANBest-P). Das Verbot betrifft somit die gesamte Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses.

Sachkostenpauschale

Aus der Sachkostenpauschale sind Kosten für sächliche Verwaltungsausgaben (Geschäftsbedarf, Arbeitsplatzausstattung, Aus- und Fortbildungskosten, Dienstreisen, Gerichtskosten), Investitionen (Arbeitsplatzausstattung und Ausrüstung, Erwerb von Fahrzeugen) und Büroräume und Arbeitsplätze (insb. Mieten und Pachten sowie damit einhergehende weitere Kosten) zu bestreiten.

Nachweis der Personalkosten- und Sachkostenpauschale

Auf Verlangen der in Ihrem Zuwendungsbescheid benannten prüfberechtigten Stelle sind die der Personalkosten- und Sachkostenpauschale zugrunde liegenden Faktoren ihrem Umfang und ihrer Qualität entsprechend konkret nachzuweisen. Dies umfasst insbesondere die Bewertung der Stelle im Hinblick auf den erforderlichen Bildungsabschluss sowie den Umfang wie auch die Tätigkeitsdauer für die einzelne Stelle. Dazu werden in der Regel die Stellenbeschreibung und/oder die Tätigkeitsbeschreibung, der Qualifikationsnachweis sowie der Stundennachweis angefordert.

Von der Tätigkeitsdauer nicht umfasst sind Zeiträume, in denen kein Anspruch auf Fortzahlung des regulären Entgelts besteht. Hierzu zählen insbesondere Elternzeit, unbezahlter (Sonder-)Urlaub, ruhendes Arbeitsverhältnis und Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf der gesetzlichen Entgeltfortzahlungspflicht. Ebenfalls nicht umfasst sind Zeiträume, in denen die geförderte Stelle gar nicht oder anteilig nicht im beantragten Umfang im Projekt eingesetzt wurde.

Maßnahmenpauschale

Die Maßnahmenpauschale dient zur Deckung der Ausgaben für Projektveranstaltungen, Arbeitstagungen, Fortbildungen und Kurse, die mit der fachlichen Arbeit des Zuwendungsempfängers in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen, dem Zuwendungszweck dienen und sich an einen bestimmten Teilnehmendenkreis richten. Als Maßnahmenpauschale können folgende zwei Positionen geltend gemacht werden:

Teilnehmendenpauschale

Über die Teilnehmendenpauschale können in 2025 für die oben genannten Veranstaltungen 40,00 € je Tag und teilnehmender Person gewährt werden.

Honorarkostenpauschale

Zur Deckung der Honorare für Dozierende, Fortbildende, Referierende, Lehrgangslitende, Projektleitende, die in den oben genannten Maßnahmen tätig sind, kann eine Honorarkostenpauschale je Tag und Honorarkraft gewährt werden. Den Vorgaben der Förderrichtlinie sowie dem „Demokratie leben!“-Rundschreiben folgend beträgt die Pauschale für Honorarkosten in 2025 540,00 € je Tag.

Die Abrechnung einzelner Stunden für Vor- und Nachbereitung ist möglich. Der Stundensatz beträgt 72,00 € pro Stunde. Dieser „Demokratie leben!“-spezifisch ermittelte Wert ist angelehnt an den untersten Stundensatz, den die BAKöV aktuell für Verwaltungspraktiker*innen zahlt.

Nachweis der Maßnahmenpauschale

Der Nachweis der Teilnehmendenpauschale erfolgt über die Vorlage von Teilnehmendenlisten für die jeweiligen Veranstaltungen. Die Teilnehmendenlisten beinhalten mindestens das Datum, den Namen und die Unterschrift der Teilnehmenden. Für Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen ist neben dem Datum die Angabe der Gesamtanzahl der Teilnehmenden sowie Name und Unterschrift der Betreuungskraft ausreichend. Für Veranstaltungen, die sich an eine Zielgruppe richten, für welche schon allein die Teilnahme an dieser Veranstaltung eine Gefährdungslage auslösen kann, kann eine anonymisierte Teilnehmendenliste eingereicht werden. Bei mehrtägigen Veranstaltungen ist für jeden Tag eine entsprechende Liste zu führen.

Für die Honorarkostenpauschale ist die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung nachzuweisen. Dies ist z.B. über Rechnungen oder anderweitige Nachweise der Leistungserbringung möglich.

Hinweise zu spezifischen Ausgabepositionen

Allgemein

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Speisen und Getränke bei internen Beratungsgesprächen, Besprechungen oder ähnlichen Treffen am Projektort,
- in keinem Fall alkoholische Getränke und
- (Gast-)Geschenke und sonstige materielle Danksagungen für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Abschluss eines Honorarvertrags mit Mitarbeitenden aus Ihrem Personalbestand ist ausgeschlossen, wenn und sofern diese bei Ihnen sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind.

Sofern im Rahmen von Veranstaltungen Ausgaben für Verpflegung anfallen, gelten die Regelungen für die Vergabe von Leistungen (vgl. hierzu Merkblätter zur Vergabe von Leistungen).

Investitionen und Leasing

Vor der Anschaffung von Gegenständen sind Alternativen wie Leasing oder Mieten zu prüfen. Der Bewertungsmaßstab ist dabei grundsätzlich der Nutzungszeitraum des Gegenstands im Projekt, d.h. maximal der Zeitraum vom Zeitpunkt der Anschaffung bis zum Ende der Projektgesamtlaufzeit. Sofern eine Anschaffung von Gegenständen erfolgt,

sind entsprechend Nr. 4 ANBest-P/ANBest-Gk alle im Bewilligungszeitraum angeschafften Gegenstände mit einem Anschaffungspreis ab 800,00 € (netto, ohne Umsatzsteuer) einzeln in der Inventarisierungsliste im Förderportal zu erfassen. Die Übersicht ist im Rahmen des Verwendungsnachweises auch dann einzureichen, wenn keine Investitionen getätigt worden sind.

Die entsprechenden vergaberechtlichen Regelungen sind zwingend einzuhalten (vgl. Merkblätter Vergabe von Leistungen).

Reisekosten

Informationen zu den zuwendungsfähigen Reisekosten finden Sie im Merkblatt Reisekosten.

Bei Fragen rund um das Thema zuwendungsfähige Ausgaben steht Ihnen Ihre zuständige Programmberatung im BAFzA gerne zur Verfügung. Letztempfänger wenden sich bitte direkt an Ihre Bewilligungsbehörde bzw. mittelweiterleitende Stelle.

Merkblatt

Reisekosten

Stand: Januar 2025

Allgemeines

Ist es zur erfolgreichen Umsetzung Ihres Projektes erforderlich, dass Projektmitarbeiter*innen Dienstreisen wahrnehmen, soll dieses Merkblatt dabei behilflich sein, Fehler bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Reisen zu vermeiden.

Die in diesem Merkblatt dargestellten Bestimmungen sind grundsätzlich von allen Zuwendungsempfängern und im Falle von Weiterleitungen auch deren Letztempfängern zu beachten. Anderes kann gelten, wenn der Zuwendungsempfänger eine Gebietskörperschaft mit landesspezifischen Regelungen zum Reisekostenrecht ist. In diesem Falle sind Abweichung von den hier dargestellten Vorgaben nur zulässig, wenn der Nachweis erbracht wird, dass das jeweilige Landesrecht berücksichtigt wurde. Die landesspezifischen Regelungen zum Reisekostenrecht gelten jedoch ausschließlich für im öffentlichen Dienst tätige Personen und nicht für Letztempfänger, die eine Zuwendung im Rahmen einer Weiterleitung durch eine Gebietskörperschaft unter Einbeziehung der nach ANBest-P erhalten.

Im Rahmen der Förderung Ihres Projektes durch das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ ist es grundsätzlich möglich, dass Sie zur Projektumsetzung zwingend erforderliche Tätigkeiten auch außerhalb der Dienststätte wahrnehmen. Die Art der zu erledigenden Aufgaben kann dabei ganz unterschiedlich sein. Es muss sich jedoch immer um Tätigkeiten aus dem unmittelbaren Arbeitsbereich der reisenden Person handeln. Die folgenden Bestimmungen sind Voraussetzung, um die bei einer Dienstreise entstehenden Kosten im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung als zuwendungsfähig anerkennen zu können.

Entsprechend des Besserstellungsverbot es dürfen Sie Ihre Beschäftigten finanziell nicht besserstellen als vergleichbare Bundesbedienstete. Diese Vorgabe gilt für sämtliche mit dem Arbeitsverhältnis zusammenhängende Regelungen und Leistungen und somit auch für Dienstreisen.

Für Sie als Zuwendungsempfänger gelten demnach die Obergrenzen für Reisekosten des Bundesreisekostengesetzes (BRKG), der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BRKG

sowie der Auslandsreisekostenverordnung (ARV) entsprechend. Die dort festgeschriebenen Vorgaben für Fahrtkosten, Übernachtungsgelder, Tagegelder und Nebenkosten (zum Beispiel Parkgebühren) sind ebenfalls durch Sie zu berücksichtigen.

Generell gilt auch bei Dienstreisen und allen mit diesen in Zusammenhang stehenden Ausgaben, dass die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zwingend zu beachten sind. Bereits im Vorfeld von Dienstreisen ist durch Sie daher immer zu prüfen, ob wirtschaftlichere Alternativen zur Dienstreise in Frage kommen. Lassen sich die geplanten Tätigkeiten auch schriftlich, telefonisch oder insbesondere mithilfe digitaler Kommunikationsmittel umsetzen, sind diese Varianten der Dienstreise grundsätzlich vorzuziehen. Kommen Alternativen nicht in Betracht, ist die Zahl der Dienstreisenden und die Dauer der Dienstreise auf das notwendige Maß zu beschränken. Zu beachten ist auch, dass stets die wirtschaftlichste Dienstreisemöglichkeit zu wählen ist. In jedem Fall sind angebotene Sondertarife zu nutzen.

Darüber hinaus sollen Dienstreisen möglichst umweltfreundlich und nachhaltig durchgeführt werden. Insofern sind auch Reisekosten notwendig, die durch umweltverträgliches und nachhaltiges Reisen entstehen. Beanspruchen Dienstreisende umweltverträgliche und nachhaltige Reisemittel, die insbesondere zur Reduzierung von Treibhaus-Emissionen beitragen (zum Beispiel durch Nutzung der Bahn, Übernachtung in umweltfreundlichen Hotels), so sind die dadurch entstehenden Kosten nach Maßgabe der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BRKG erstattungsfähig.

Zu den im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ zuwendungsfähigen Reisekosten zählen neben den Fahrtkosten die Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungskosten sowie Reisenebenkosten, wie zum Beispiel Parkgebühren. Reisekosten, die im Rahmen persönlicher Arbeitszeitmodelle (zum Beispiel Telearbeit oder Mobile Arbeit) anfallen, sind hingegen nicht zuwendungsfähig. Dazu zählen zum Beispiel Fahrten zwischen der Dienststätte und dem Ort der Telearbeit/Mobilen Arbeit.

Dienstlich erworbene Meilen-Gutschriften, Prämien oder Vergünstigungen dürfen nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden. Verrechnungen (zum Beispiel Änderung der Flugklasse, Up-Grading) sind nicht zulässig. Eine Verwertung zu privaten Zwecken ist in jedem Fall unzulässig, auch wenn eine rechtzeitige dienstliche Verwertung nicht möglich ist und daher der Verfall der Meilen-Gutschrift, Prämie oder Vergünstigung droht.

Sofern Dienstreisen aus dienstlichen oder zwingend privaten Gründen, die die Dienstreisenden nicht zu vertreten haben, nicht durchgeführt werden können, sind unverzüglich nach Kenntnis der Hinderungsgründe alle Möglichkeiten zu ergreifen, die entstehenden Ausgaben so gering wie möglich zu halten. Bereits eingegangene Verpflichtungen sind so weit wie möglich rückgängig zu machen. Dadurch entstehende Ausgaben für die Stornierung von Fahrscheinen sowie für die Stornierung gebuchter Unterkünfte und vorausbezahlte Teilnehmendengebühren sind erstattungsfähig, wenn und sofern Sie die Gründe nachvollziehbar ausweisen.

Reisekosten und Verwendungsnachweisprüfung

Soweit zusätzliche Reisekosten anfallen, die nicht bereits durch die Sachkosten-, Honorarkosten-, oder Teilnehmendenpauschale abgedeckt sind, können diese im Rahmen von Dienstreisen angefallenen Kosten bei der Verwendungsnachweisprüfung als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn und sofern Sie mittels entsprechender Originalbelege nachweisen, dass Sie wirtschaftlich und sparsam vorgegangen sind. Den Belegen sind daher stets Angaben über Dienstreisende, Ziel und Zweck der Reise, sowie die konkreten Eckdaten der An- und Abreise (Ort, Datum, Uhrzeit) beizufügen. Alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sind durch Sie mindestens fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren. Dies trifft auch auf alle Unterlagen zu getätigten Dienstreisen zu. Diese sind idealerweise vollständig als Gesamtvorgang zu archivieren.

Öffentlicher Personennah- und Fernverkehr

Der öffentliche Personennah- und Fernverkehr stellt das bevorzugte Beförderungsmittel dar. Die Kosten von Bahnreisen werden auch dann erstattet, wenn sie höher sind als die Kosten eines anderen Reisemittels. Höhere Kosten können nicht nur bei den eigentlichen Fahrtkosten, sondern insbesondere auch durch zusätzliche Übernachtungskosten oder zusätzliches Tagegeld entstehen. Dienstreisende dürfen weder aus wirtschaftlichen Gründen noch wegen eines Arbeitszeitgewinns auf eine Flugbuchung verwiesen werden. Ausgaben für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet. Bei Bahnfahrten von mindestens zwei Stunden Dauer (einfache Strecke inkl. eventueller Umsteigzeiten) kann dem Dienstreisenden die Erstattung der Ausgaben für die nächsthöhere Klasse anerkannt werden.

Ermäßigungen, zum Beispiel bei frühzeitiger Buchung, sind bereits bei der Reisevorbereitung zu berücksichtigen. Die Erstattung dienstlich genutzter privater Fahrausweise ist ausgeschlossen.

Flugkosten

Flugkosten können nur dann zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn und sofern wirtschaftliche (zum Beispiel Kosten) oder dienstliche Gründe (zum Beispiel terminbedingt, dienstlich bereitgestellte Flugkontingente) eine Flugreise rechtfertigen. Die vorliegenden Gründe sind schriftlich festzuhalten und den Verwendungsnachweisen, gegebenenfalls unter Ergänzung einer Vergleichsrechnung, beizufügen.

Bahncard / Deutschlandticket / Deutschlandjobticket

Ausgaben für die Bahncard 25, Bahncard 50 und das Deutschlandticket sind nur bei vollständig nachgewiesener Amortisation zuwendungsfähig. Eine Amortisation liegt dann vor, wenn die Fahrpreisermäßigungen für durchgeführte dienstliche Bahnfahrten den Bezugspreis erreicht oder überschritten haben. Die zugrunde liegende Vergleichsrechnung ist den Verwendungsnachweisen beizufügen. Wird das Deutschlandticket aus Anlass einer

Dienstreise beschafft, können – im Falle der Amortisation – nur die Ticket-Kosten für den Monat der Dienstreise erstattet werden; die Kosten für den Folgemonat jedoch nicht.

Der Arbeitgeber kann den Projektmitarbeiter*innen einen Zuschuss zum Deutschlandjobticket in Höhe von derzeit bis zu 23,28 Euro monatlich (bei Jobticket und Deutschland-Ticket Job), höchstens jedoch in Höhe der hälftigen durchschnittlichen monatlichen Jahresticketkosten bei Bezug eines 12-Monats-Abonnements gewähren. Diese Arbeitgeberbeteiligung ist bei der Erstattung für die Amortisationsgrenze zu berücksichtigen. Die Ausgaben sind aus der Personalkostenpauschale zu bestreiten. Studentische Hilfskräfte, Praktikant*innen u.a können die Jobticketangebote und den Zuschuss nicht nutzen.

Die Kosten für eine Bahncard 100 sind nicht zuwendungsfähig. Auch fiktive Fahrkosten für mit der Bahncard 100 getätigte Fahrten sind nicht zuwendungsfähig. Einzelfallregelungen sind möglich, diese sind jedoch zwingend vorab (spätestens zwei Wochen vor der geplanten Anschaffung) dem BAFzA unter Darlegung der Gründe anzuzeigen.

Dienstwagennutzung

Sofern Dienstwagen vorhanden sind und zur Verfügung stehen, sollten diese für projektnotwendige Dienstreisen genutzt werden. Die Abrechnung erfolgt durch Ansatz der Wegstreckenentschädigung. Mit Erstattung der Wegstreckenentschädigung sind alle durch Nutzung des Dienstwagens angefallenen Ausgaben abgegolten.

Mietwagen

Die Inanspruchnahme eines Mietwagens (Kraftfahrzeug der unteren Mittelklasse, zum Beispiel Golfklasse) zur Erledigung eines Dienstgeschäftes ist zuwendungsfähig, sofern triftige Gründe für die Anmietung vorliegen. Triftige Gründe für die Anmietung eines Mietwagens liegen vor, wenn zur Erledigung des Dienstgeschäftes weder regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel genutzt werden können noch ein Dienstkraftfahrzeug zur Verfügung steht. Vorzugsweise soll ein Elektrofahrzeug angemietet werden. Grundsätzlich können nur die Kosten für die Anmietung eines Kraftfahrzeuges der unteren Mittelklasse erstattet werden. Die Gründe für die Nutzung eines Mietwagens sind in jedem Fall zu dokumentieren und den Verwendungsnachweisen beizufügen.

Carsharing

Sofern die Voraussetzungen für die Erstattung von Mietwagenkosten vorliegen (triftige Gründe), ist die Nutzung von Carsharing (im Sinne des Carsharinggesetzes) im selben Umfang erstattungsfähig wie die Nutzung von Mietwagen. Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Rahmenvertrag anfallen und ohne tatsächliche Nutzung des Carsharing-Fahrzeugs geschuldet werden (Grundgebühren, Abo-Kosten, usw.), sind nicht erstattungsfähig.

Taxi

Die Abrechnung von Taxifahrten ist nur in begründeten Ausnahmefällen unter Darlegung eines triftigen Grundes zuwendungsfähig. Die Begründung ist dem Verwendungsnachweis beizufügen. Triftige Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn und sofern

- im Einzelfall dringende dienstliche Gründe oder zwingende persönliche Gründe (z. B. Gesundheitszustand) vorliegen oder
- regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel nicht oder nicht zeitgerecht verkehren und somit das Hauptverkehrsmittel oder der Zielort nicht oder nicht pünktlich erreicht werden können oder
- Fahrten zwischen 22 und 6 Uhr stattfinden.

Ortsunkennntnis und widrige Witterungsverhältnisse stellen hingegen keinen Grund für eine zuwendungsfähige Taxibenutzung dar.

Kleine Wegstreckenentschädigung

Für projektbezogene Dienstfahrten, die mit einem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegt werden, wird eine pauschale Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,20 € je vollem Kilometer zurückgelegter Strecke, begrenzt auf einen Höchstbetrag von 130,00 € (für die gesamte Dienstreise), gewährt. Als Kraftfahrzeug gelten auch Elektrofahrräder und Elektroscooter, die der Versicherungspflicht nach dem Pflichtversicherungsgesetz unterliegen.

Mit der Wegstreckenentschädigung sind sämtliche Ausgaben für die dienstliche Nutzung des Fahrzeuges (zum Beispiel Reparaturen, Kraftstoff, Kfz-Steuer, alle Versicherungen zur Deckung von Personen- oder Sachschäden auf Seiten des Fahrenden, von Mitfahrenden oder Dritten) sowie die Mitnahme weiterer Dienstreisender und die Mitnahme von dienstlichem und persönlichem Gepäck abgegolten. Zusätzlich zur Wegstreckenentschädigung können Parkgebühren in Höhe von 10,00 € pro Tag erstattet werden; die Erstattung höherer Parkgebühren ist jedoch nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Die Zuwendungsfähigkeit einer etwaigen Sachschadenshaftung ist ausgeschlossen. Fahrtkosten zwischen Wohn- und Arbeitsort sind ebenso nicht zuwendungsfähig.

Große Wegstreckenentschädigung – erhebliches dienstliches Interesse

Sofern ein erhebliches dienstliches Interesse an der Nutzung eines Kraftfahrzeuges vorliegt, beträgt die Wegstreckenentschädigung 0,30 € je vollem Kilometer zurückgelegter Strecke. Eine Begrenzung der Erstattungshöhe erfolgt hierbei nicht.

Die Gründe für die Anwendung der Großen Wegstreckenentschädigung sind in jedem Fall zu verschriftlichen und den Verwendungsnachweisen beizufügen. Ein erhebliches dienstliches Interesse setzt voraus, dass das Dienstgeschäft sonst nicht durchgeführt werden kann oder die Benutzung eines Kraftfahrzeuges nach Sinn und Zweck notwendig ist und ein Dienstfahrzeug nicht zur Verfügung steht.

Mit der Wegstreckenentschädigung sind sämtliche Ausgaben für die dienstliche Nutzung des Fahrzeuges (zum Beispiel Reparaturen, Kraftstoff, Kfz-Steuer, alle Versicherungen zur Deckung von Personen- oder Sachschäden auf Seiten des Fahrenden, von Mitfahrenden oder Dritten) sowie die Mitnahme weiterer Dienstreisender und die Mitnahme von dienstlichem und persönlichem Gepäck abgegolten. Zusätzlich zur großen Wegstreckenentschädigung können Parkgebühren erstattet werden; eine Begrenzung der Erstattungshöhe erfolgt auch hierbei nicht.

Gründe für die Inanspruchnahme der großen Wegstreckenentschädigung liegen insbesondere dann vor, wenn und sofern

- das Dienstgeschäft bei Benutzung eines regelmäßig wiederkehrenden Beförderungsmittels nicht durchgeführt werden kann oder ein solches nicht zur Verfügung steht oder
- schweres (mindestens 25 kg) und/oder sperriges Dienstgepäck mitzuführen ist (kein persönliches Gepäck) oder
- die Benutzung eines Kraftwagens es ermöglicht, an einem Tag an verschiedenen Stellen Dienstgeschäfte wahrzunehmen, die bei Benutzung regelmäßig wiederkehrender Beförderungsmittel in dieser Zeit nicht hätten erledigt werden können oder
- eine Schwerbehinderung mit dem Merkzeichen – aG – vorliegt.

Die Zuwendungsfähigkeit einer etwaigen Sachschadenshaftung ist ausgeschlossen.

Tagegeld/Verpflegungspauschale

Als Ersatz von Mehraufwendungen für Verpflegungen auf Inlandsdienstreisen können Dienstreisende ein Tagegeld, dessen Höhe sich nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes (§ 9 Abs. 4a Satz 3 EStG) bemisst (Pauschbetrag) erhalten. Ausschlaggebend für die Höhe ist die Dauer der Abwesenheit von der Wohnung oder der Dienststätte während eines Kalendertages.

Seit dem 01.01.2020 gelten folgende Tagessätze:

- bei eintägigen Dienstreisen 14,00 € bei einer Abwesenheit von mindestens acht Stunden,
- bei mehrtägigen Dienstreisen 14,00 € für den An- und Abreisetag,
- 28,00 € für jeden weiteren Kalendertag mit einer 24-stündigen Abwesenheit.
- Sind in erstattungsfähigen Übernachtungs-, Fahrt- oder sonstigen Nebenkosten bereits Ausgaben für die Verpflegung enthalten (Hotelübernachtung inkl. Frühstück) oder erhalten die Dienstreisenden aus sonstigen Gründen unentgeltliche Verpflegung, hat eine anteilige Kürzung des Tagegeldes nach folgenden Maßstäben zu erfolgen:
 - Frühstück: 5,60 € (20 % des Tagegeldes für einen vollen Kalendertag),
 - Mittagessen: 11,20 € (40 % des Tagegeldes für einen vollen Kalendertag),

- Abendessen: 11,20 € (40 % des Tagegeldes für einen vollen Kalendertag).

Übernachtungsgeld

Dienstreisende können für eine notwendige Übernachtung pauschal 20,00 € erhalten, wenn keine oder geringere Ausgaben entstanden sind (zum Beispiel private Übernachtungsgelegenheit).

Bei Überschreitung des Pauschalbetrages werden höhere Übernachtungskosten bis zu einem Betrag von 70,00 € als notwendig und somit zuwendungsfähig anerkannt, sofern diese mittels Beleg nachgewiesen werden (Anteile für die Verpflegung bleiben hierbei unberücksichtigt).

Weiterhin bestehen für einige Orte in Deutschland abweichende Preisobergrenzen. Die entsprechende Auflistung finden Sie am Ende dieses Merkblatts. Übernachtungskosten in Orten, die in der Auflistung enthalten sind, werden bis zur jeweils ausgewiesenen Höhe als notwendig und somit zuwendungsfähig anerkannt. Bitte beachten Sie, dass die dort ausgewiesenen Preisobergrenzen für Übernachtungskosten inkl. Frühstück sind.

Darüberhinausgehende Übernachtungskosten (> 70,00 € ohne Frühstück, bzw. entsprechend der Auflistung der Preisobergrenze mit Frühstück) sind nur dann zuwendungsfähig, wenn und sofern Sie die Notwendigkeit und Unvermeidlichkeit für den Einzelfall darlegen und vor Reiseantritt als angemessen und wirtschaftlich bewerten. Bezüglich der Notwendigkeit der Durchführung der Dienstreise haben Sie abzuwägen, ob ein Alternativtermin für die Dienstreise gefunden werden kann (zum Beispiel außerhalb von Messezeiten). Ein Nachweis über die Wirtschaftlichkeit, bspw. Screenshots von Vergleichsportalen, ist dem BAFzA vorzulegen. Der Übernachtungsbeleg ist den Verwendungsnachweisen beizufügen. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Hotelrechnung auf den Dienstherrn/Arbeitgeber als Adressaten ausgestellt ist – die Dienstreisenden selber sind nur als Übernachtungsgäste in der Rechnung zu benennen (arbeitgeberveranlasste Buchung). Wenn und sofern die Übernachtung bereits in den erstattungsfähigen Fahrt- oder sonstigen Ausgaben enthalten ist, besteht kein Anspruch auf die Erstattung zusätzlicher Übernachtungskosten.

Auslandsdienstreisen

Auslandsdienstreisen sind unter Darlegung von Notwendigkeit, Angemessenheit und Projektbezug erstattungsfähig. Entsprechende Dienstreisen sind jedoch vor Reisebuchung gegenüber dem BAFzA anzuzeigen und die hierfür erforderlichen Aufwendungen abzustimmen.

Die Erstattung von Fahrtkosten bei Auslandsdienstreisen erfolgt entsprechend den vorstehenden Ausführungen.

Hinsichtlich der Erstattung von Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten gelten ausschließlich die jeweiligen Pauschbeträge (vgl. „Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten im Ausland“ des BMF).

Wenn und sofern in erstattungsfähigen Übernachtungs-, Fahrt- oder sonstigen Nebenkosten bereits Ausgaben für die Verpflegung enthalten sind (Hotelübernachtung inkl. Frühstück) oder die Dienstreisenden von Amts wegen oder aus sonstigen Gründen eine unentgeltliche Verpflegung zur Verfügung gestellt bekommen, erfolgt eine anteilige Kürzung des landesspezifischen Tagegeldes nach folgenden Maßstäben:

- Frühstück: 20 % des Tagegeldes für einen vollen Kalendertag,
- Mittagessen: 40 % des Tagegeldes für einen vollen Kalendertag,
- Abendessen: 40 % des Tagegeldes für einen vollen Kalendertag.

Die tatsächlich entstandenen Ausgaben sind auf Verlangen des BAFzA mittels Originalbelegen nachzuweisen.

Erstattung sonstiger Nebenkosten

Nebenkosten sind zuwendungsfähig, wenn und sofern sie ursächlich und unmittelbar mit der Erledigung des Dienstgeschäfts zusammenhängen und notwendig sind.

Alle nicht unmittelbar für die Dienstreise notwendigen Ausgaben sind nicht zuwendungsfähig – hierzu zählen grundsätzlich:

- Reiseausstattung (zum Beispiel Koffer, Taschen),
- Tageszeitungen, Trinkgelder, Geschenke,
- Unterkunftsverzeichnis, Stadtpläne, Landkarten,
- Reiseversicherungen (zum Beispiel Reiseunfallversicherung, Reiserücktrittsversicherung, Reisehaftpflichtversicherung, Flugunfallversicherung, Auslandskrankenversicherung),
- Ersatzbeschaffungen, Reparaturen oder Reinigung mitgeführter Kleidungs- und Reiseausstattungsstücke,
- Auslagen für Kreditkarten (Jahresgebühr),
- Ausgaben für Arzt und Arzneimittel.

Bei Fragen rund um das Thema Reisekosten steht Ihnen Ihre zuständige Programmberatung „Demokratie leben!“ im BAFzA gerne zur Verfügung. Letztempfänger wenden sich bitte direkt an Ihre Bewilligungsbehörde bzw. mittelweiterleitende Stelle.

Abweichende Preisobergrenzen für Übernachtungskosten (gültig für Dienstreisen ab dem 01.03.2025)

Geschäftsort eindeutig vereinheitlicht	Höchstbetrag gem. ARVVwV / BRKGVwV	Währung Höchstbetrag 2025
Aachen, DE	99,13	EUR
Aschaffenburg (Bayern), DE	89,00	EUR
Aschheim (Bayern), DE	92,00	EUR
Augsburg, DE	98,00	EUR
Aurich (Niedersachsen), DE	86,80	EUR
Bad Bergzabern (Rheinland-Pfalz), DE	94,00	EUR
Bad Hindelang (Bayern), DE	82,00	EUR
Bad Honnef (Nordrhein-Westfalen), DE	83,00	EUR
Bad Malente-Gremsmühlen, DE	89,00	EUR
Bad Mergentheim (Baden-Württemberg), DE	79,00	EUR
Bad Muskau (Sachsen), DE	99,00	EUR
Bad Neuenahr-Ahrweiler (Rheinland-Pfalz), DE	78,00	EUR
Bad Reichenhall (Bayern), DE	87,00	EUR
Bad Salzuflen (Nordrhein-Westfalen), DE	84,00	EUR
Bad Wildungen (Hessen), DE	86,00	EUR
Baden-Baden, DE	87,00	EUR
Bamberg, DE	89,00	EUR
Barleben (Sachsen-Anhalt), DE	79,00	EUR
Bautzen (Sachsen), DE	94,00	EUR
Bayreuth, DE	91,00	EUR
Berlin, DE	120,00	EUR
Bielefeld, DE	88,00	EUR
Bingen am Rhein (Rheinland-Pfalz), DE	90,00	EUR
Blankenfelde-Mahlow, DE	99,00	EUR
Böblingen, DE	89,00	EUR
Bochum, DE	82,00	EUR
Bonn, DE	109,00	EUR
Bottrop (Nordrhein-Westfalen), DE	79,00	EUR
Brandenburg an der Havel (Brandenburg), DE	86,00	EUR
Braunlage (Niedersachsen), DE	89,00	EUR
Braunschweig, DE	98,00	EUR
Bremen, DE	89,00	EUR
Bremerhaven, DE	103,40	EUR
Brühl (Nordrhein-Westfalen), DE	99,00	EUR
Celle, DE	84,00	EUR
Chemnitz, DE	84,90	EUR
Cottbus, DE	85,00	EUR
Cuxhaven, DE	85,00	EUR
Darmstadt, DE	89,00	EUR
Daun (Rheinland-Pfalz), DE	83,50	EUR
Deggendorf (Bayern), DE	89,00	EUR
Dessau, DE	87,00	EUR
Donaueschingen (Baden-Württemberg), DE	82,00	EUR
Donauwörth (Bayern), DE	78,00	EUR
Dortmund, DE	95,00	EUR

Geschäftsort eindeutig vereinheitlicht	Höchstbetrag gem. ARVVwV / BRKGVwV	Währung Höchstbetrag 2025
Dresden, DE	92,00	EUR
Duisburg, DE	91,00	EUR
Düren (Nordrhein-Westfalen), DE	98,00	EUR
Düsseldorf, DE	97,00	EUR
Eisenach, DE	93,00	EUR
Emden, DE	80,00	EUR
Erding (Bayern), DE	94,00	EUR
Erfurt, DE	96,00	EUR
Erlangen, DE	89,90	EUR
Eschborn (Hessen), DE	95,00	EUR
Essen, DE	95,00	EUR
Ettlingen (Baden-Württemberg), DE	93,00	EUR
Euskirchen (Nordrhein-Westfalen), DE	105,00	EUR
Feldkirchen (Bayern), DE	89,00	EUR
Flensburg, DE	85,00	EUR
Frankfurt am Main, DE	105,00	EUR
Frechen (Nordrhein-Westfalen), DE	82,00	EUR
Freiburg i. Brsg., DE	95,90	EUR
Freising (Bayern), DE	91,00	EUR
Friedrichroda (Thüringen), DE	89,00	EUR
Friedrichshafen, DE	95,00	EUR
Fritzlar (Hessen), DE	83,00	EUR
Fulda, DE	97,00	EUR
Fürth (Bayern), DE	87,00	EUR
Füssen (Bayern), DE	94,00	EUR
Garching bei München (Bayern), DE	95,00	EUR
Garmisch-Partenkirchen, DE	99,00	EUR
Gelsenkirchen, DE	75,60	EUR
Gera, DE	85,00	EUR
Gersfeld (Hessen), DE	85,00	EUR
Gießen (Hessen), DE	81,90	EUR
Goslar, DE	75,60	EUR
Göttingen, DE	95,00	EUR
Hagen, DE	85,00	EUR
Hallbergmoos (Bayern), DE	89,00	EUR
Halle (Saale), DE	85,00	EUR
Hamburg, DE	99,00	EUR
Hamm (Westf.), DE	91,00	EUR
Hannover, DE	99,00	EUR
Harrislee (Schleswig-Holstein), DE	85,00	EUR
Heidelberg, DE	92,00	EUR
Heilbronn, DE	79,00	EUR
Hennef (Nordrhein-Westfalen), DE	90,00	EUR
Hermannsburg (Niedersachsen), DE	89,00	EUR
Hilden (Nordrhein-Westfalen), DE	88,00	EUR
Hildesheim, DE	84,00	EUR
Hof, DE	90,00	EUR
Hürth (Nordrhein-Westfalen), DE	99,00	EUR
Ingolstadt, DE	88,00	EUR

Geschäftsort eindeutig vereinheitlicht	Höchstbetrag gem. ARVVwV / BRKGVwV	Währung Höchstbetrag 2025
Jena, DE	85,00	EUR
Kaiserslautern, DE	87,90	EUR
Kalkar (Nordrhein-Westfalen), DE	84,60	EUR
Karlsruhe, DE	95,00	EUR
Kassel, DE	96,90	EUR
Kaufbeuren (Bayern), DE	79,00	EUR
Kiel, DE	97,00	EUR
Kleinmachnow (Brandenburg), DE	88,90	EUR
Koblenz, DE	100,00	EUR
Köln, DE	99,90	EUR
Königsbrunn (Bayern), DE	99,00	EUR
Königswinter (Nordrhein-Westfalen), DE	112,00	EUR
Konstanz, DE	90,00	EUR
Krefeld, DE	84,90	EUR
Kurort Oberwiesenthal (Sachsen), DE	89,00	EUR
Laatzen, DE	79,00	EUR
Lahnstein (Rheinland-Pfalz), DE	79,00	EUR
Landsberg am Lech (Bayern), DE	89,00	EUR
Landsberg im Saalekreis, DE	89,00	EUR
Landshut (Bayern), DE	79,00	EUR
Langen (Hessen), DE	82,00	EUR
Langenhagen, DE	75,60	EUR
Leinfelden-Echterdingen, DE	79,90	EUR
Leipzig, DE	100,00	EUR
Limburg, DE	87,00	EUR
Lübeck, DE	99,00	EUR
Ludwigsburg (Baden-Württemberg), DE	82,00	EUR
Ludwigshafen am Rhein, DE	92,00	EUR
Lüneburg, DE	92,00	EUR
Lütjenburg (Schleswig-Holstein), DE	88,00	EUR
Magdeburg, DE	99,00	EUR
Mainz, DE	92,00	EUR
Maisach (Bayern), DE	78,00	EUR
Mannheim, DE	100,00	EUR
Meißen (Sachsen), DE	88,00	EUR
Melsungen (Hessen), DE	79,00	EUR
Meppen (Niedersachsen), DE	89,00	EUR
Merzig, DE	80,00	EUR
Mettmann (Nordrhein-Westfalen), DE	79,00	EUR
Möckern - Schopisdorf (Sachsen-Anhalt), DE	79,00	EUR
Mönchengladbach, DE	88,00	EUR
Mülheim an der Ruhr (Nordrhein-Westfalen), DE	89,00	EUR
München, DE	102,00	EUR
Münster (Nordrhein-Westfalen), DE	89,00	EUR
Neubrandenburg, DE	78,00	EUR
Neuburg an der Donau (Bayern), DE	99,00	EUR
Neu-Isenburg (Hessen), DE	92,00	EUR
Neuss (Nordrhein-Westfalen), DE	95,00	EUR
Neustadt an der Weinstraße (Rheinland-Pfalz), DE	80,00	EUR

Geschäftsort eindeutig vereinheitlicht	Höchstbetrag gem. ARVVwV / BRKGVwV	Währung Höchstbetrag 2025
Neu-Ulm (Bayern), DE	83,00	EUR
Nürnberg, DE	100,00	EUR
Oberding (Bayern), DE	94,00	EUR
Oberhausen (Nordrhein-Westfalen), DE	84,00	EUR
Oberhof (Thüringen), DE	89,00	EUR
Offenbach am Main (Hessen), DE	89,00	EUR
Offenburg, DE	94,00	EUR
Olching (Bayern), DE	79,00	EUR
Oldenburg (Oldb), DE	77,90	EUR
Osnabrück, DE	87,00	EUR
Ottobrunn (Bayern), DE	75,60	EUR
Paderborn, DE	97,00	EUR
Passau (Bayern), DE	90,90	EUR
Pforzheim, DE	91,00	EUR
Potsdam, DE	99,00	EUR
Ramstein, DE	79,00	EUR
Rastatt (Baden-Württemberg), DE	80,00	EUR
Ratingen (Nordrhein-Westfalen), DE	79,50	EUR
Ravensburg (Baden-Württemberg), DE	90,00	EUR
Recklinghausen (Nordrhein-Westfalen), DE	87,00	EUR
Regensburg, DE	99,00	EUR
Rheine (Nordrhein-Westfalen), DE	99,00	EUR
Rosenheim, DE	88,00	EUR
Rostock, DE	94,00	EUR
Rüsselsheim (Hessen), DE	88,00	EUR
Saarbrücken, DE	99,00	EUR
Saarlouis, DE	87,00	EUR
Salzgitter (Niedersachsen), DE	75,60	EUR
Sankt Augustin (Nordrhein-Westfalen), DE	80,00	EUR
Schkeuditz (Sachsen), DE	84,00	EUR
Schönefeld, DE	109,00	EUR
Schwabach (Bayern), DE	95,00	EUR
Schweinfurt, DE	79,90	EUR
Schwerin, DE	87,00	EUR
Siegburg (Nordrhein-Westfalen), DE	105,00	EUR
Siegen, DE	81,00	EUR
Sindelfingen (Baden-Württemberg), DE	82,60	EUR
Soltau (Niedersachsen), DE	80,40	EUR
Sonthofen (Bayern), DE	91,00	EUR
Speyer, DE	88,90	EUR
Stockelsdorf (Schleswig-Holstein), DE	76,00	EUR
Stralsund, DE	87,00	EUR
Straubing (Bayern), DE	106,50	EUR
Stuttgart, DE	99,00	EUR
Suhl (Thüringen), DE	79,00	EUR
Trier, DE	93,00	EUR
Troisdorf (Nordrhein-Westfalen), DE	88,00	EUR
Tübingen, DE	93,00	EUR
Uedem (Nordrhein-Westfalen), DE	76,00	EUR

Geschäftsort eindeutig vereinheitlicht	Höchstbetrag gem. ARVVwV / BRKGVwV	Währung Höchstbetrag 2025
Ulm, DE	100,00	EUR
Verden (Aller) (Niedersachsen), DE	90,00	EUR
Viernheim, DE	75,60	EUR
Villingen-Schwenningen (Baden-Württemberg), DE	75,90	EUR
Walldorf, DE	95,00	EUR
Weiden in der Oberpfalz (Bayern), DE	87,00	EUR
Weil am Rhein (Baden-Württemberg), DE	75,60	EUR
Weimar (Thüringen), DE	87,90	EUR
Weißenfels (Sachsen-Anhalt), DE	87,90	EUR
Weißwasser/Oberlausitz (Sachsen), DE	95,00	EUR
Wiesbaden, DE	99,00	EUR
Wilhelmshaven (Niedersachsen), DE	95,00	EUR
Wismar, DE	79,00	EUR
Wuppertal, DE	97,00	EUR
Wurster Nordseeküste (Niedersachsen), DE	94,00	EUR
Würzburg, DE	91,00	EUR
Zeven (Niedersachsen), DE	99,00	EUR

Sonstige Nebenbestimmung zu Ziffer 2.2. – Auflagen betreffend die Öffentlichkeitsarbeit –

- 2.2.1 Erst-, Zwischen- und Letztempfänger sind verpflichtet, das im Rahmen von „Demokratie leben!“ geförderte Projekt und dessen Inhalt auf angemessene Weise bekannt zu machen und entsprechende Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit umzusetzen. Dazu zählen unter anderem:
- Drucksachen
 - wie bspw. Einladungen und Veranstaltungsankündigungen, Workshop-Materialien und Pressemitteilungen, Werbematerialien, Veröffentlichungen in Printmedien
 - digitale Medien
 - wie bspw. Podcasts, Internetseiten, Newsletter und Social-Media-Kanäle.
- 2.2.2 Erst-, Zwischen- und Letztempfänger sind verpflichtet, bei allen Veröffentlichungen auf die Förderung durch das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ hinzuweisen. Das Förderlogo des Bundesprogramms ist auf all Ihren Veröffentlichungen abzubilden. Bei Veröffentlichungen, die das Abbilden des Förderlogos nicht zulassen, ist nach Absprache mit dem BAFzA ein textlicher oder eingesprochener Hinweis auf die Förderung möglich. Dies trifft u. a. auf einzelne digitale Medien zu. Eine Verwendung des Logos durch Kooperationspartner*innen oder Dritte ist nur zulässig, sofern die ausdrückliche textliche Einwilligung des BAFzA vorliegt. Diese Einwilligung ist beim BAFzA einzuholen. Erst-, Zwischen- und Letztempfänger tragen dafür Sorge, dass Ihre Kooperationspartner*innen das Logo nur im Falle einer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung des BAFzA verwenden.

Das Förderlogo darf nicht bearbeitet werden. Es darf grundsätzlich nur in der dargestellten Anordnung zum Einsatz kommen. Das Förderlogo ist immer auf weißen Grund zu stellen; die Größe muss so gewählt werden, dass es optisch zum Rest des Textes oder Bildes passt und ohne besondere Lesehilfe zu erkennen ist. Zu beachten ist weiterhin, dass das Logo nach allen Seiten hin über eine Schutzzone verfügt, in der kein anderes Element platziert werden darf. Die Schutzzone hat zu jeder Seite hin die Breite von einem Adlerelement. Abweichungen aus produktionstechnischen oder gestalterischen Gründen sind nur zulässig, sofern die ausdrückliche textliche Einwilligung des BAFzA vorliegt.



Die Logovorlage erhalten Sie vom BAFzA. Es können verschiedene Dateitypen (JPG, EPS, PNG) und -versionen (farbig, in vereinzelt Ausnahmefällen in schwarz/weiß und grau) beim BAFzA angefordert werden. Als Erstempfänger stellen Sie es Ihren Zwischen- und Letztempfängern bei Bedarf zur Verfügung. Erst-, Zwischen- und Letztempfänger dürfen die Logovorlage nicht als Download auf den öffentlichen Internetseiten anbieten.

- 2.2.3 Erstempfänger sind verpflichtet, ihr Projekt auf einer Internetseite vorzustellen. Hierbei haben Sie an geeigneter Stelle auf die Förderung durch das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ hinzuweisen und das Förderlogo abzubilden. Auf das Logo ist die Verlinkung zum Internetauftritt des Bundesprogramms (www.demokratie-leben.de) zu legen. Falls die Verlinkung vom Bild technisch nicht realisierbar ist, ist auch ein textlicher Verweis möglich.
- 2.2.4 Als Erstempfänger haben Sie Ihre geplanten Veröffentlichungen mit Bezug zum Bundesprogramm vor deren Veröffentlichung dem BAFzA zur Freigabe über das Förderportal vorzulegen. Die Übermittlung hat mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf vor dem Zeitpunkt der beabsichtigten Veröffentlichung zu erfolgen. Die Prüfung der Freigabe bezieht sich ausschließlich auf die Verwendung des Förderlogos und die Kommunikation zum Bundesprogramm. Durch das BAFzA mitgeteilte Änderungsbedarfe sind vor der Veröffentlichung umzusetzen.

Im Fall der Weiterleitung haben Sie als Erstempfänger die geplanten Veröffentlichungen Ihrer Zwischen- und Letztempfänger selbst final freizugeben. Ein Freigabeverfahren durch das BAFzA findet nicht statt. Als Erstempfänger haben Sie Sorge zu tragen, dass Ihre Zwischen- und Letztempfänger der Pflicht zur Vorlage der geplanten Veröffentlichungen nachkommen.

Erst-, Zwischen- und Letztempfänger tragen die redaktionelle Verantwortlichkeit für all Ihre Veröffentlichungen. Bei allen inhaltlichen Veröffentlichungen – Drucksachen oder digitale Medien – ist folgender Zusatz aufzunehmen: *„Für inhaltliche Aussagen und Meinungsäußerungen tragen die Publizierendenn dieser Veröffentlichung die Verantwortung.“*

Eine Veröffentlichung ohne vorherige schriftliche Freigabe ist in jedem Falle nicht zulässig.

- 2.2.5 Erst-, Zwischen- und Letztempfänger sind verpflichtet, mit dem vom BMFSFJ betrauten Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismusbearbeitung e. V. (IDA) zusammenzuarbeiten. IDA verantwortet die „Vielfalt-Mediathek“, eine Plattform, über die alle Materialien, die im Rahmen von „Demokratie leben!“ entstehen, kostenlos der (Fach-)Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Hierfür müssen Sie Ihre veröffentlichten Broschüren, Dokumentationen, Lernmaterialien, Bücher und Filme der „Vielfalt-Mediathek“ unter der E-Mail-Adresse: mediathek@IDAeV.de in digitaler Form zur Verfügung stellen.



Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 11018 Berlin

Melanie Haas

Leiterin der Abteilung 1
Demokratie und Engagement

HAUSANSCHRIFT Glinkastraße 24, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11018 Berlin

TEL +49 (0)3018 555-1300
FAX +49 (0)3018 555-41300
E-MAIL AL1@bmfjsfj.bund.de
INTERNET www.bmfjsfj.de

ORT, DATUM Berlin, den 07.03.2024

Zum Umgang mit Parteien in der zuwendungsfinanzierten Arbeit der Zuwendungsempfänger des Bundesprogramms „Demokratie leben!“

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Zuwendungsempfänger,
liebe Engagierte,

Demokratie braucht Menschen mit Mut und Zuversicht. Menschen, die wie Sie für die Demokratie eintreten, sie gestalten wollen und sich für ein friedliches, respektvolles Miteinander einsetzen; gleichviel ob Sie sich bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, konkret vor Ort, in der Beratung oder im Netz engagieren, Ihr Engagement für unsere Demokratie und gegen jede Form von Extremismus sowie Ihr Eintreten für den respektvollen Umgang mit Vielfalt sind für den Zusammenhalt in unserer Gesellschaft und die Verteidigung der Werte unseres Grundgesetzes elementar. Die Bundesregierung fördert deshalb zivilgesellschaftliches Engagement für unsere Demokratie, für Vielfalt und gegen jede Form von Extremismus in unterschiedlicher Weise – unter anderem mit dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“.

Wegen des Grundsatzes der Chancengleichheit der Parteien hat die Bundesregierung dabei das Gebot staatlicher Neutralität zu beachten. Danach dürfen mit öffentlichen Mitteln keine Maßnahmen gefördert werden, die zielgerichtet für eine politische Partei werben oder zielgerichtet gegen eine politische Partei Einfluss nehmen. Ausdrücklich

Servicetelefon: 030 20179130
Telefax: 03018 555 4400
E-Mail: Info@bmfjsfj.service.bund.de
De-Mail: poststelle@bmfjsfj-bund.de-mail.de

VERKEHRSANBINDUNG U2 Mohrenstr.; U5, U6 Unter den Linden
GEBÄUDE GLINKASTR. Bus 200 Stadtmitte; Bus 300, M48 Mohrenstr.
S-Bahn: S1, S2, S25 Brandenburger Tor



SEITE 2 förderfähig sind dagegen Maßnahmen, die die Werte und Ziele des Grundgesetzes oder den Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zum Gegenstand haben. Jedoch dürfen auch derartige staatlich geförderten Maßnahmen nicht auf sachfremden Erwägungen beruhen und damit den Anspruch von Parteien auf gleiche Wettbewerbschancen willkürlich beeinträchtigen.

Im Übrigen müssen staatlich geförderte Maßnahmen stets das Gebot der Sachlichkeit wahren. Das Gebot der Sachlichkeit ist beispielsweise bei Äußerungen gewahrt, die über eine hinreichende Tatsachengrundlage verfügen oder bei Aktivitäten, die die öffentliche Auseinandersetzung nicht durch sachfremde Erwägungen beeinflussen. Unzulässig sind dagegen Diffamierungen, Herabwürdigungen, Eingriffe in die Privatsphäre oder falsche Tatsachenbehauptungen. Dabei muss stets der konkrete Einzelfall in den Blick genommen werden.

Diese Grundsätze gelten nicht nur vor Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen. Sie - als unsere Zuwendungsempfänger müssen sich bei Ihrer zuwendungsfinanzierten Arbeit an diesen Maßgaben orientieren - wenngleich für Sie als privatrechtliche Vereinigungen nicht dieselben Anforderungen gelten wie für Amtsträger*innen oder Regierungsvertreter*innen. Danach kann grundsätzlich sachlich argumentativ im Interesse der Wahrung und Förderung des Gemeinwesens auf Missstände oder Fehlentwicklungen aufmerksam gemacht werden, die den gesellschaftlichen Zusammenhalt oder das friedliche Zusammenleben in unserer Gesellschaft gefährden und sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten.

Hierzu zählen beispielsweise klare und unmissverständliche Zurückweisungen von fehlerhaften Sachdarstellungen, von diskriminierenden Werturteilen oder von konkreten Angriffen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, auch, wenn sie von Parteien etwa in Programmen oder durch Äußerungen ihrer Mitglieder getätigt werden.



SEITE 3 Derartige Äußerungen und Angriffe können auch zum Anlass für Veranstaltungen oder Aufrufe genommen werden, sofern sie den Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung bezwecken. Daher sollte die Unvereinbarkeit des konkreten parteipolitischen Vorhabens mit der Menschenwürde, dem Demokratieprinzip oder der Rechtsstaatlichkeit im Zentrum stehen. Das Recht auf Chancengleichheit politischer Parteien verbietet nicht die sachliche Auseinandersetzung mit deren inhaltlichen Positionen und schützt insofern nicht vor reflexhaften Auswirkungen auf den Parteienwettbewerb. Ebenso können Einschätzungen politischer Parteien als verfassungsfeindlich vorgenommen werden, soweit sie auf einer hinreichenden Tatsachengrundlage und nicht auf sachfremden Erwägungen beruhen. Hierbei sind Hinweise auf Behörden- und Gerichtsentscheidungen – bspw. Verfassungsschutzberichte oder Verurteilungen wegen Volksverhetzung – zulässig und geboten, um keinen Raum für die Vermutung fehlender sachlicher Auseinandersetzung zu lassen. Bei der Nennung von Zitaten, programmatischen Aussagen und öffentlichen Statements von Parteien oder Parteimitgliedern sowie bei deren Einordnung und Bewertung sollte die Angabe der Quellen und die Nennung von Nachweisen vorgenommen werden.

Um zuwendungsrechtliche Probleme zu vermeiden und eine gemeinnützige Betätigung zu wahren, möchten ich Sie daher bitten, auch bei der Auseinandersetzung mit Parteien und deren Positionen stets das Sachlichkeitsgebot zu beachten und Ihren Satzungszweck im Blick zu behalten. Bei Fragen zur Klärung von konkreten Einzelfällen steht Ihnen die Programmberatung in der Regiestelle „Demokratie leben!“ gerne unterstützend zur Seite.

Mit freundlichen Grüßen

Melanie Haas